BUND Rheinland-Pfalz | Hindenburgplatz 3 | 55118 Mainz

Bundesministerium für Verkehr
Referat WS 25
z.H. Dr. Petra Nethövel-Kathstede
Internationale Binnenschifffahrtspolitik; Recht und
Nachhaltigkeit der Binnenschifffahrt; Sportschifffahrt
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Landesgeschäftsstelle
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Tel. 06131 62706-0
Fax 06131 62706-66

info@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

Naturschutzreferentin
Sonja Gärtner
Tel. 0176 15869178
sonja.gaertner@bund-rlp.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen
28.07.2025		37662

8. September 2025

Rechtsetzungsverfahren für eine „Fünfte Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung“ – Alternativvorschlag vom 28.7.2025

Gemeinsame Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Rheinischen Naturforschenden Gesellschaft e.V. (RNG)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Nethövel-Kathstede,

der BUND Rheinland-Pfalz, der NABU Rheinland-Pfalz und die Rheinische Naturforschende Gesellschaft e.V. (RNG) nehmen zum Alternativvorschlag der Befahrensregelung wie folgt Stellung:

Wir begrüßen sehr, dass Einschränkungen des Befahrens mit Wasserfahrzeugen im Naturschutzgebiet vorgesehen werden!

Vorweg haben wir folgende Nachfrage, da es aus dem Alternativvorschlag nicht eindeutig hervorgeht:

Ist davon auszugehen, dass es nach wie vor ein komplettes Befahrensverbot für alle Fahrzeuge vom 15. Oktober bis 31. März gibt, so wie in der bisherigen Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (NSGBefV) bisher vorgesehen? So dass es im Alternativvorschlag nur um die Ausnahmen der Befahrung in den übrigen Monaten des Jahres geht? Dies ist von essentieller Bedeutung und wir bitten hierzu um Klarstellung.

Aber auch in den Sommermonaten – und somit ganzjährig - halten wir es weiterhin für erforderlich, die Ausnahme für das Befahren mit Ruderbooten und Kanus und die vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten aufgrund ihrer Störwirkungen auf die Wasservögel in dem Naturschutzgebiet aus der Befahrensregelung zu streichen.
Dies aus folgenden Gründen:

Die Störwirkungen durch Ruderboote, Kanus etc. sind nicht ausschlaggebend geringer als die durch die anderen zur Sperrung vorgesehenen Wasserfahrzeuge. Sie sind wissenschaftlich belegt und dies wurde auch im Fachgutachten von Herrn Ludwig Simon ausgeführt.

Die Notwendigkeit, aufgrund ihrer Störwirkung alle Wasserfahrzeuge aus dem Naturschutzgebiet auszuschließen, wurde auch bei der gemeinsamen Bereisung des Naturschutzgebiets am 19.8.2025 durch die Ausführungen des amtlichen Vertreters des Vogelschutzes Herrn Neu von der Vogelschutzwarte Rheinland-Pfalz, der langjähriger Kenner des Gebietes ist, verdeutlicht.

Er hat sehr anschaulich erläutert, dass die Wasservögel wegen der zunehmenden vielfachen Störungen im Bereich des gesamten Ramsar-Wasservogelschutzgebiets dringend eine Ruhezone brauchen und das Naturschutzgebiet aufgrund seiner durchgehenden ganzjährigen und hervorragenden Bedeutung für die Vögel dafür prädestiniert ist und von Störungen jeglicher Art freigehalten werden muss.

Bei störungsempfindlichen Vogelarten reicht bereits das Erscheinen eines Wasserfahrzeuges aus, damit diese auffliegen und so am Inselrhein hin und her gescheucht werden, ihre Energie und ihren Lebensraum verlieren. Herr Neu erläuterte dies u.a. anschaulich am Beispiel von Grünschenkeln, die er noch morgens am Ostende des Naturschutzgebietes gesichtet hatte und die bei Auftauchen eines Urlaubers mit SUP wegflogen. Er erläuterte auch, dass Wasservögel, die im Sommer während der Mauser Teile ihres Gefieder verlieren, in dieser Zeit besonders stressempfindlich und auf Ruhezonen angewiesen sind, weil sie ohne intaktes Großgefieder kaum wegfliegen können.

Im Naturschutzgebiet „Fulder Aue – Ilmen Aue“ sind aufgrund seines Schutzwecks und der EU-rechtlichen Verpflichtung von Bund und Land, einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums für die Wasservögel zu erhalten bzw. wiederherzustellen, fachlich und rechtlich keine Ausnahmen bei Störungen der Wasservögel durch Boote möglich und rechtlich zulässig. Denn das Naturschutzgebiet ist insbesondere als Lebensraum für die Wasservögel ausgewiesen und geschützt. Dieser Schutzzweck im Naturschutz ist Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit von Nutzungen und erlaubt keine Ausnahmen aufgrund der Störwirkungen auch der Ruderboote und Kanus.

Die Verhältnismäßigkeit ist u.E. auch bei einem Verbot dieser Bootstypen gewahrt. Denn es gibt im Bereich des Inselrheins zwischen Mainz und Bingen aufgrund seiner Breite auch außerhalb der Hauptfahrrinne wenig befahrene, ruhige, gut für Wassersport nutzbare Rheinwasserflächen, ergänzend auch Hafenbereiche und sogar ähnliche Stillwasserflächen in der Nähe bei der Sandlache und im Bereich der Hader Aue-Königsklinger Aue, die geeignete und zumutbare Alternativen und Ausweichmöglichkeiten für Ruderboote und Kanus auch für den Schul-, Jugend- und Vereinssport bei einer Sperrung des Naturschutzgebietes bieten.

Bei der gemeinsamen Ortsbesichtigung am 19.8.2025 war ein Eindruck über die enorme Ausdehnung des Inselrheines zu gewinnen und ersichtlich, dass das Naturschutzgebiet nur einen kleinen Bereich des Inselrheins zwischen Bingen und Mainz ausmacht. Daher wäre ein Ausschluss auch für Ruderboote und Kanus im Naturschutzgebiet nicht unverhältnismäßig.

Bei der Bereisung wurde von unserem Verbandsvertreter bereits erläutert, dass keinerlei Nutzung des Naturschutzgebiets durch Wassersportler aufgrund der damit verbundenen Störungen seiner

überragenden internationalen Lebensraumfunktion für Wasservögel akzeptabel ist und weil es genügend Wasserflächen für den Wassersport außerhalb des Naturschutzgebiets gibt, die zumutbare Alternativen bieten. Die örtlichen Alternativen durch die enorme Ausdehnung der Wasserflächen des Inselrheins, die für den Wassersport im Sommer fast alle uneingeschränkt zur Verfügung stehen, konnten bei der Besichtigung vom Boot aus besonders eindrücklich wahrgenommen werden. Unser Verbandsvertreter ist selbst Wassersportler (Ruderer und Kanufahrer) und kennt kleinere vergleichsweise schmale Flüsse (Weser und Neckar), die trotz Strömung, Motorschiffbetrieb und Wellengang auch intensiv für Wassersport genutzt werden. Das Angebot an Wasserflächen für die Wassersportler am Inselrhein ist demnach vergleichsweise sehr gut und die Nutzung des Naturschutzgebietes nicht notwendig, da die örtlichen Alternativen außerhalb des Naturschutzgebietes neben der Hauptfahrrinne breit genug sind, ausreichen und auch zumutbar sind.

Dies gilt auch für den Ruderclub Geisenheim und den Wassersportverein Rüdesheim. Die beiden Vereine liegen dem Naturschutzgebiet am hessischen Ufer gegenüber und nutzen nach ihren Angaben die Wasserflächen des Naturschutzgebiets - soweit vom Wasserstand her möglich - regelmäßig mit und fühlen sich daher von der notwendigen Komplettsperrung besonders hart betroffen. Bei der gemeinsamen Bereisung auf der Rückfahrt rheinabwärts wurden daher der Ruderclub Geisenheim und seine Steganlage und die Einfahrt und Wasserfläche zum Rüdesheimer Hafen mit dem Wassersportverein Rüdesheim mit in Augenschein genommen.

Wir haben festgestellt, dass der Rhein im Bereich dieser Vereine insgesamt rund 450 m Meter breit ist und die Hauptfahrrinne maximal die Hälfte davon einnimmt. Neben der Hauptfahrrinne stehen also über 200 m breite Rheinwasserflächen daneben zur Verfügung, die die Vereine alternativ zu den Flächen im Naturschutzgebiet nutzen können. Deren Nutzung ist auch möglich und zumutbar. Denn die Vereine müssen, um zu den Zufahrten zum Naturschutzgebiet zu gelangen, in jedem Fall auch die Hauptfahrinne durchqueren, insofern dürfte ihnen fahrtechnisch auch die Nutzung der ruhigeren Wasserflächen daneben möglich sein. Nach Angaben der Vertreterin des Wassersports bei der gemeinsamen Bereisung wurden früher die Flächen außerhalb der Hauptfahrrinne und sogar der Rüdesheimer Hafen regelmäßig genutzt, aufgrund ihrer Ausdehnung sogar zum Segeln. Durch die Zunahme der Anlegestellen und des Schifffahrtsverkehrs sei dies aber erschwert und daher nicht mehr attraktiv. Die Wasserflächen im Naturschutzgebiet seien schöner und ruhiger und daher attraktiver für sie. Dies ist jedoch kein ausreichender Grund, Störungen in einem Gebiet, das als Naturschutzgebiet, europäisches Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet sowie Feuchtgebiet internationaler Bedeutung für den Wasservogelschutz geschützt ist, zuzulassen oder in Kauf zu nehmen.

Auch rechtlich ist eine Komplettsperrung geboten. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass nach den Grundsätzen des Europäischen Gerichtshofes - zuletzt dargelegt in seinem Urteil vom 01.08.2025, Az. C-784/23 - alle Vögel im Vogelschutzgebiet individuell geschützt sind, keine Störungen zugelassen und auch keine unbeabsichtigten Störungen wie durch die in diesem Fall relevanten Wasserfahrzeuge in Kauf genommen werden dürfen. Im Gegenteil, die zuständigen Behörden sind durch die naturschutzgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, bei ihren Entscheidungen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für alle Vogelarten im Vogelschutzgebiet im Blick zu haben und zu

berücksichtigen. Die schließt die weitere Zulassung von Wasserfahrzeugen bei der Neuregelung des Befahren aus.

Als Ausnahme für Ruderboote und Kanus kann auch nicht die unter 1. Erwägungen angeführte Begründung gelten, dass es keine Akzeptanz für eine Komplettsperrung in der Öffentlichkeit gäbe. Die Komplettsperrung würde u.E. primär von den Kanuten und Rudersportlern als betroffene Nutzer abgelehnt, aber nicht durch die übrige Öffentlichkeit. Für Außenstehende und damit die breite Öffentlichkeit, wäre es u.E. eher unverständlich und nicht nachvollziehbar, wenn das Befahren im Naturschutzgebiet bei seiner internationalen Bedeutung nicht komplett gesperrt würde, da nach der Datenlage die Störwirkung ähnlich wie bei anderen Booten auch von Ruderbooten und Kanus ausgeht. Sie selbst schreiben in Ihrer Begründung zum Alternativvorschlag, dass auf Grundlage der vom Land vorgelegten Unterlagen eine komplette Sperrung naturschutzfachlich begründet wäre. Naturschutzfachliche Maßstäbe sind in diesem Fall anzulegen und ausschlaggebend, da es um das Befahren eines Naturschutzgebietes geht. U.E. würde eine komplette Sperrung in der breiten Öffentlichkeit daher durchaus auf Verständnis und Respekt stoßen. Es wäre eine einfache, klare und gleiche Regelung für alle.

Eine Komplettsperrung hätte auch den Vorteil einer einfachen, klaren Regelung für den Vollzug, die dafür nach den Aussagen der Vollzugskräfte bei den Runden Tischen dringend gebraucht wird. Sie würde die bestehenden Vollzugsprobleme lösen, während das Sperren für einzelne Wassersportarten die bestehenden Vollzugsprobleme nicht auflösen, sondern eher verstärken würde.

Auch aus dem Blickwinkel des Vollzugs erscheint uns daher eine Komplettsperrung zwingend geboten und allein praktikabel. Zu bedenken ist dabei auch, dass für Besucher des Naturschutzgebiets, für die das Wegegebot im Naturschutzgebiet gilt, aber auch für die durch eine Teilsperrung betroffenen Wassersportler oder andere Erholungssuchende, die baden oder die Uferflächen aufsuchen würden, es nicht nachvollziehbar wäre, wenn sie durch die Naturschutzgebietsbestimmungen der Landesnaturschutzverordnung von den Wasserflächen zum Schutz der Wasservögel ferngehalten werden, während Ruderboote und Kanus auf den Wasserflächen aufgrund der Befahrensregelung des Bundes fahren dürfen. Das wäre für die Bürger nicht verständlich und würde wie eine mangelnde Abstimmung zwischen Bundes- und Landesbehörden wirken.

Durch den Anblick von Ruderbooten und Kanus würden landseitige Besucher des Naturschutzgebiets animiert, die Wasserflächen und Uferzonen auch selbst zu inspizieren und zu nutzen. Die Ausnahmeregelung hätte somit zudem eine negative Vorbildwirkung. Sie würde sogar den Vollzug erschweren. Denn Besucher würden bei Verstößen gegen das Wegegebot gegenüber Vollzugskräften sicherlich kein Verständnis für die Schutzbestimmungen zeigen und sich nur schwer auf die Wege zurückverweisen lassen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung würde ausgeschaltet und der Vollzug der Schutzbestimmungen wäre sowohl für Ihre zuständigen nachgeordneten Ordnungskräfte der Wasserschutzpolizei als auch für die Naturschutzbehörden des Landes erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Ordnungswidrigkeitsverfahren hätten wenig Aussicht auf Erfolg.

Die gleichen ablehnenden Überlegungen zu Punkt 1 machen wir geltend für die unter Punkt 2 behandelten Befreiungen für Jollen und Begleitboote. Auch durch diese Ausnahmen würden

zusätzliche Störungen der Wasservögel im Naturschutzgebiet hervorgerufen, die vermieden werden müssen.

Lediglich für Eigentümer der Inseln erscheinen uns Befreiungen denkbar, soweit es keine zumutbaren Alternativen der Zufahrt zu den Inseln außerhalb des Naturschutzgebiets gibt. Mindestens zur Insel Ilmen Aue kann nach Informationen bei der gemeinsamen Bereisung sowie im vorletzten Runden Tisch die Anlegestelle auf die Flussseite verlegt werden.

Ferner gelten die bisherigen Stellungnahmen der unterzeichnenden Verbände grundsätzlich fort.

BUND Rheinland-Pfalz, NABU Rheinland-Pfalz und Rheinische Naturforschende Gesellschaft e.V. (RNG) fordern das Bundesministerium für Verkehr daher aus den dargelegten Gründen auf, eine Komplettsperrung vorzunehmen.

Für weitergehende Erläuterungen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Gärtner Referentin für Naturschutz	Ann-Sybil Kuckuk Referentin für Naturschutz	Elke Entenmann Stellvertretende Vorsitzende